

OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

41. Jahrgang

1987

Heft 3

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich

Aldemar Schiffkorn

Herman von Schmid. Ein bayerischer Volksschriftsteller
aus Waizenkirchen. 1815–1880

175

Malvine Stenzel

Kurwesen und Fremdenverkehr am Beispiel von drei
oberösterreichischen Gemeinden

236

Josef Demmelbauer

Der Staat der zwanziger Jahre im Spiegel von Dichtung und Staatslehre

262

Walter Zettl

Die Donau und ihre mitteleuropäische Dimension

269

Fritz Feichtinger

„Gustav“ aus Adalbert Stifters „Condor“ ist nun bekannt

274

Josef Demmelbauer

Ortspolizeiliche Maßnahmen gegen Religionsstörung

278

Buchbesprechungen

281

173

Ortspolizeiliche Maßnahmen gegen Religionsstörung

Von Josef Demmelbauer

Vor 30 Jahren wurde in einer Tiroler Gemeinde die Störung einer Fronleichnamsprozession durch Aufbringen von Schweinemist und Jauche auf Wiesen entlang des Prozessionsweges befürchtet. Deshalb erließ der Gemeinderat eine Verordnung, mit der verboten wurde, „während der Fronleichnamsprozession und acht Tage vorher in der Nähe des Prozessionsweges Fäkalien, Schweinemist oder Jauche zu lagern oder damit zu düngen“. Wegen Mißachtung dieses Verbotes wurde ein Bauer bestraft. Die damals geltende Rechtslage ist heute teilweise überholt, teilweise verwendbar.

Könnte eine oberösterreichische Gemeinde heute ein solches Verbot verordnen¹?

Zu untersuchen ist hiezu der noch an den neugefaßten Art. 118 Abs. 6 B-VG anzupassende § 41 der OÖ. Gemeindeordnung über das selbständige Verordnungsrecht, wonach in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Gemeinde das Recht hat, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen allerdings nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. Holen wir uns nun die einzelnen Merkmale dieses selbständigen Verordnungsrechts heraus:

a) Fällt das in Rede stehende Verbot unter die „Ortspolizei“? Dieser Begriff wird der staatlichen Polizei gegenübergestellt und beinhaltet die polizeilichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Bejaht man also das Vorliegen der „Ortspolizei“, so bejaht man damit zugleich das Vorliegen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Bei der Ortspolizei unterscheidet man wieder

- aa) die örtliche Sicherheitspolizei und
- bb) die örtliche Verwaltungspolizei.

¹ Im Folgenden wird eine Adaptierung des sogenannten „Schattwald-Erkenntnisses“ des VfGH an die oö. Rechtsordnung vorgenommen.

Wenden wir uns der „Verwaltungspolizei“ zuerst zu. Ihre Ausformungen finden sich in Art. 118 Abs. 3 B-VG etwa als „örtliche Baupolizei“ oder als „örtliche Veranstaltungspolizei“. Sie ist gekennzeichnet durch *besondere* Gefahren, die in einer bestimmten Verwaltungsmaterie regelmäßig auftreten; so ist etwa bei der Baupolizei auf die Statik und auf feuersicheres Bauen zu achten. Die „Sicherheitspolizei“ umfaßt hingegen jene Maßnahmen, die der Abwehr der *allgemeinen* Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung dienen. Eine Gefahr ist dann eine allgemeine, wenn sie keiner bestimmten Verwaltungsmaterie (außer der Sicherheitspolizei) zugeordnet werden kann, wenn sie nicht nur innerhalb einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt (was nicht ausschließt, daß im einzelnen Fall die Abwehr aus einem Anlaß erforderlich werden kann, der einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuzuzählen ist.)

Das „Düngeverbot“ dient der Abwehr einer Störung der öffentlichen Ordnung (bei einer [Fronleichnamens-]Prozession) durch ungebührliche Erregung üblen Geruchs. Da diese Geruchsbelästigung auch bei einem nichtreligiösen Festzug oder bei einem Platzkonzert oder in einem der Erholung gewidmeten Park und ähnlichem auftreten könnte, ist sie nicht als in einem Zusammenhang mit der Kultusausübung stehend zu sehen, sie ist allgemeiner Natur. Die *allgemeine* Sicherheitspolizei *des Bundes* und die *örtliche* Sicherheitspolizei *des Landes* (Art. 15 Abs. 2 B-VG i. d. F. B-VGNov 1974, BGBl. Nr. 444) haben beide gleichermaßen die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Inhalt. Ob eine Maßnahme zur örtlichen Sicherheitspolizei gehört, hängt davon ab, ob die räumliche Grundlage des geschützten Interesses nur das Gemeindegebiet ist und ob die Gemeinde die Angelegenheit innerhalb ihrer Grenze durch eigene Kräfte besorgen kann.

Die Bundesverfassung zählt im Art. 15 Abs. 2 selbst zwei Beispiele für die örtliche Sicherheitspolizei auf, nämlich die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes. Es liegt auf der Hand, daß, was für diese Art von Lärmerregung gilt, auch für die „ungebührliche“ Geruchsbelästigung gelten muß. Daher gehört das „Düngeverbot“ zur örtlichen Sicherheitspolizei.

b) Es dürfte nur dann nicht erlassen werden, wenn es gegen „bestehende Gesetze und Verordnungen“ verstieße. Auch dies ist nicht der Fall. Zwar muß nach Art. 13 des Mai-Gesetzes aus 1868, „wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden“, RGBl. Nr. 49, bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte, doch bezieht sich diese Bestimmung nur auf Plätze und Straßen.

c) Verfehlt wäre es, nach den ÖÖ. Luftreinhaltungsvorschriften vorzugehen. Die haben andere Ziele, während im geschilderten Fall die „ungebührliche“ Geruchsbelästigung im Vordergrund steht.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Studienauswahl

Hrsg. von Dr. Benjamin Davy, Dr. Ulrike Davy, Dr. Stefan Griller, DDr. Christian Kopetzki. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1985. 329 Seiten. S 350,-.

ISBN 3-214-04867-8.

Zweck dieser Studienauswahl ist es, wichtige Fälle aus der Judikatur des VfGH ohne größeren Aufwand – der zweite Halbjahresband 1984 der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH kostet bereits S 1.680,- (!) – jedem Interessierten zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um einen Querschnitt zwischen 1923 und 1985. Dazu einige Stichworte: Landesbürgerschaft (1952), Raumordnung (1954), Wildschaden (1963), Fristenlösung (1974), Waldöffnung (1977), Bonus – Malus (1977), Witwenpension (1980), Einkaufszentrum (1982), Hausbesetzung (1983), Atomsperrgesetz (1983), Lenkeraskunft (1984) und Briefwahl (1985) sowie das den Gegenstand dieses Aufsatzes bildende „Schattwald-Erkenntnis“ aus dem Jahre 1957.